

# Insolvenzbekanntmachung

**Datum:** 30.11.2023  
**Gericht:** Amtsgericht Hamburg  
**Betreff:** Entscheidungen im Verfahren  
**Unternehmen:** Goldschmieding GmbH

---

Amtsgericht Hamburg, Aktenzeichen: 67c IN 182/16

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen

der im Handelsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter HRB 9480 PI eingetragenen Goldschmieding GmbH, Harderweg 1, 22549 Hamburg, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED], [REDACTED],

wird Termin für eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über Rechtshandlungen des Verwalters (§§ 160, 161 InsO), hier:

Abschluss des Vergleichs im Prozess gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Finanzamt Dortmund, im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 23.11.2023 beim OLG Hamm (I-27 U 1/23)

bestimmt auf

Donnerstag, 18.01.2024, 10:20 Uhr,

im Gebäude des Amtsgerichts Hamburg, Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg, 4. Etage, Sitzungssaal B405.

Nimmt an der Gläubigerversammlung kein stimmberechtigter Gläubiger teil (Beschlussunfähigkeit), so gilt die Zustimmung zu besonders bedeutsamen Rechtshandlungen des Insolvenzverwalters als erteilt (§ 160 Abs. 1 Satz 3 InsO).

Die Insolvenzgläubiger, der Insolvenzverwalter und die Schuldnerin werden zu diesem Termin geladen (§ 177 Abs. 3 InsO).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist der Rechtsbehelf der Erinnerung gem. § 11 Abs. 2 RPflG gegeben. Sie steht jedem zu, dessen Rechte durch die Entscheidung beeinträchtigt sind. Die Erinnerung ist schriftlich in deutscher Sprache bei dem Amtsgericht Hamburg, Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg einzulegen. Die Erinnerung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts abgegeben werden und soll begründet werden.

Die Erinnerung muss binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem zuständigen Amtsgericht Hamburg eingegangen sein. Das gilt auch dann, wenn die Erinnerung zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen als dem nach dieser Belehrung zuständigen Amtsgericht abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Zum Nachweis der Zustellung genügt auch die öffentliche Bekanntmachung.

Diese gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der unter [www.insolvenzbekanntmachungen.de](http://www.insolvenzbekanntmachungen.de) erfolgten Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Maßgeblich für den Beginn der Rechtsbehelfsfrist ist der frühere Zeitpunkt.

67c IN 182/16

Amtsgericht Hamburg, 30.11.2023